

AUSTRAGUNGSBEDINGUNGEN 2026

Fahren

OÖ Landesmeisterschaften und OÖ Meisterschaften

Allgemeine Bestimmungen

Die OÖ Landesmeisterschaften und OÖ Meisterschaften werden in den einzelnen Sparten und Disziplinen bei bestimmten im OÖ Turnierkalender verzeichneten Turnieren ausgetragen (siehe Vergaberichtlinien). Alle Ausschreibungen von Turnieren, in deren Rahmen ein Meisterschaftsbewerb ausgetragen wird, müssen auf der Titelseite nachstehenden Vermerk aufweisen:

„Im Rahmen dieses Turniers wird im Auftrag der OÖ Landessportorganisation die OÖ Landesmeisterschaft / OÖ Meisterschaft im Fahren ausgetragen. „

Die Austragung der Meisterschaften ist grundsätzlich auch im Rahmen eines offenen Bewerbes des betreffenden Turniers möglich.

Laut Landessportgesetz ist die Vergabe eines Meistertitels nur dann möglich, wenn in der jeweiligen Disziplin mindestens 3 Bewerber an den Start gehen.

Für die Teilnahme an Meisterschaften ist keine Qualifikation erforderlich.

In allen Meisterschaftsbewerben dürfen Fahrer nur mit einem Gespann starten. Wird eine Meisterschaft im Rahmen eines offenen Bewerbes ausgetragen und startet ein Fahrer mit mehreren Gespannen in diesem Bewerb, so hat er mit dem für die Meisterschaft gemeldeten Gespann zuerst zu starten.

Teilnahmeberechtigt sind alle Amateurfahrer, die einem vom OÖ Pferdesportverein angeschlossenen Verein als Stammmittglied angehören und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Sie müssen eine für das Kalenderjahr gültige Startberechtigung lt. ÖTO besitzen und im laufenden Turnierjahr ausschließlich für Oberösterreich starten.

Alle an den OÖ Landesmeisterschaften und OÖ Meisterschaften teilnehmenden Pferde müssen in der Pferdekartei des ÖPS eingetragen und die Gebühr für das laufende Jahr bezahlt sein.

Der OÖ Pferdesportverband stellt für den jeweiligen OÖ Landesmeister und die OÖ Meister eine Schärpe sowie Medaillen für den 1. bis 3. Platz zur Verfügung.

Für alle Meisterschaftsbewerbe gelten die allgemeinen Bestimmungen der ÖTO.

Alle Veranstalter von Meisterschaftsbewerben haben dafür zu sorgen, dass während des betreffenden Turniers diese Austragungsbedingungen im Turnierbüro aufliegen.

Besondere Bestimmungen:

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt ohne Unterteilung in Altersklassen, jedoch ist das Mindestalter von 14 (Beifahrer) bzw. 16 Jahren gemäß § 12 ÖTO (§ 702) zu beachten.

Die Meisterschaft kann bei entsprechender Starteranzahl in folgenden Disziplinen ausgetragen werden:

Großpferde - Zweispänner	OÖ Landesmeister
Großpferde - Einspänner	OÖ Landesmeister
Großpferde - Vierspänner	OÖ Meister
Haflinger und Kleinpferde – Einspänner	OÖ Meister
Haflinger und Kleinpferde - Zweispänner	OÖ Meister
Haflinger und Kleinpferde - Vierspänner	OÖ Meister
Kaltblut – Einspänner	OÖ Meister
Kaltblut – Zweispänner	OÖ Meister
Haflinger und Kleinpferde	OÖ Meister

Die Austragung der Meisterschaft hat als Vielseitigkeitsprüfung in Klasse M zu erfolgen.

Die Aufgaben für die Klasse M sind die FM1 für die Einspänner und die FM2 für die Zwei- und Vierspänner

Prüfung A: Dressur

Prüfung B: Marathonfahrt

Prüfung C: Hindernisfahren

Pferde:

Vierspänner: Tempo 230 m/min, Hindernisbreite + 35cm

Zweispänner: Tempo 240 m/min, Hindernisbreite +25 cm

Einspänner: Tempo 240 m/min, Hindernisbreite + 25 cm

Tandem: Tempo 220 m/min, Hindernisbreite + 40 cm

Pony:

Vierspänner: Tempo 230 m/min, Hindernisbreite + 25 cm

Zweispänner: Tempo 240 m/min, Hindernisbreite + 25 cm

Einspänner: Tempo 250 m/min, Hindernisbreite + 25 cm

Tandem: Tempo 230 m/min, Hindernisbreite + 30 cm

Kaltblut:

Ein- und Zweispänner Tempo 230 m/min, Hindernisbreite + 25 cm

Meisterschaft für Nachwuchs: Bei genügend Startern können die Bewerbe in die Altersklassen Children (12-14), Junioren (14-18) und U25 (16-25) aufgeteilt werden. Die Klassen können jedoch auch zusammengelegt werden und mit einer Dressur (meistens Junioren) ausschreiben.

Hindernisbreite ist bei allen Nachwuchsbewerben + 20 cm

Tempo laut Anspannung in den allgemeinen Klassen

Startreihenfolge LOS

Die Gesamtplatzierung in der Vielseitigkeit erfolgt gem. § 718 ÖTO.